



[Startseite](#) [Agenda](#) [Vorstand](#) [Informationen](#)

[Mitglied
werden](#)

[Links](#)

Statuten

Inhaltsverzeichnis:

[Art. 1 Rechtsform und Zweck](#)
[Art. 2 Zweck](#)
[Art. 3 Aufnahmebedingungen](#)
[Art. 4 Austritt / Streichung / Ausschluss](#)
[Art. 5 Mitgliederinformation](#)
[Art. 6 Organe](#)
[Art. 7 Hauptversammlung](#)
[Art. 7a Aufgaben](#)
[Art. 8 Sektionsversammlung](#)
[Art. 8a Aufgaben](#)
[Art. 9 Vorstand](#)
[Art. 9a Aufgaben](#)
[Art. 9b Austritt aus dem Vorstand](#)
[Art. 10 Revisoren](#)
[Art. 11 Mittel](#)
[Art. 11a Rechnungsversand Sektion](#)
[Art. 11b Rechnungsversand Fraktion](#)
[Art. 12 Haftung](#)
[Art. 13 Verwendung des Sektion- und Fraktionsvermögens](#)
[Art. 14 Parteilose in politischen Ämtern](#)
[Art. 15 Zusätzliche Regelungen](#)
[Art. 16 Inkrafttreten 8](#)

Anhang 1

[Parteilose in politischen Ämtern der Gemeinden](#)
[Rechte](#)
[Pflichten](#)

Anhang 2

[Mitgliederbeiträge](#)
[Mandatssteuern](#)



[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Sektion Meiringen-Oberhasli ist ein politischer Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in 3860 Meiringen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 2 Zweck

Die SP Meiringen-Oberhasli gehört der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz an. Sie anerkennt die Statuten und die Beschlüsse dieser Organisationen, deren Programme die inhaltlichen Richtlinien der Sektionstätigkeit bilden.

Sie SP Meiringen-Oberhasli setzt sich für hohe Lebensqualität im Amtsbezirk Oberhasli ein. Dazu gehören insbesondere:

- eine Existenz in Würde und materieller Sicherheit für alle Bewohner
- die Unterstützung der Wirtschaftsförderung sowie der Erhaltung der Arbeitsplätze im Amtsbezirk Oberhasli
- die Unterstützung einer nachhaltigen Tourismusförderung
- die Erhaltung eines vernünftigen Service Public
- die Integration der ausländischen Bewohner
- ein vielfältiges Kultur- und Vereinsleben
- eine fortschrittliche Baugesetzgebung
- die Erhaltung und Erneuerung der Wohnsubstanz
- die Erhaltung schützenswerter Gebäude und Grünanlagen
- die Wahrung der Anliegen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes, wenn nötig auch durch das Ergreifen von Rechtsmitteln

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 3 Aufnahmebedingungen

Der SP Meiringen-Oberhasli können alle Personen beitreten, welche die Statuten der Sozialdemokratischen Partei (Schweiz, Kanton Bern, und der Sektion Meiringen- Oberhasli) anerkennen.

Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch die Sektionsversammlung.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 4 Austritt / Streichung / Ausschluss

Der Austritt aus der Partei kann auf Jahresende erfolgen und ist dem Sektionsvorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung eines Mitglieds kann vom Sektionsvorstand, zuhanden der Hauptversammlung beantragt werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung der SP des Kantons Bern zu rekkurieren.

Für den Ausschluss aus der Partei und für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder sind die Statuten des Kanton Bern und der SP Schweiz massgebend.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 5 Mitgliederinformation

Sie SP Meiringen-Oberhasli sorgt für eine angemessene Information ihrer Mitglieder.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 6 Organe

Die Organe der SP Sektion Meiringen-Oberhasli sind:

- Die Hauptversammlung
- Die Sektionsversammlung
- Der Vorstand
- Zwei Rechnungsrevisoren

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich im April zusammen. Ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangen.

Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich anzukündigen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 7a Aufgaben der Hauptversammlung

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:

- die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des

- Revisorenbericht und des Budgets
- die Wahl des Präsidiums, des Kassiers / Kassiererin, des Sekretärs / Sekretärin und des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- die Festsetzung der Sektions- und Fraktionsbeiträge unter Berücksichtigung der Beiträge und Auflagen der übergeordneten Parteiorganisationen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Die Auflösung der Sektion. Erforderlich hierzu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 8 Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen oder wenn 1/5 der Mitgliedschaft die Einberufung verlangt.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 8a Aufgaben der Sektionsversammlung

Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:
die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen

- die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
die Aufnahme von Mitgliedern
- die Durchführung von Vorträgen und Bildungskursen
- genehmigen der Jahresplanung an der Dezember Versammlung
- Verabschiedung von Sektionsanträgen an regionale, kantonale und schweizerische Parteitage sowie an den Gemeinderat
- Wahl der Delegierten für regionale, kantonale und schweizerische Parteitage
- Bestimmung der Sektionskandidaten und Sektionskandidaten für kommunale, regionale, kantonale und Schweizer Mandate
- Beschlussfassung über die Unterstützung von Kandidaten und Kandidatinnen bei Wahlen

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Sekretär / Sekretärin
- Kassier / Kassiererin
- Verantwortlicher / Verantwortliche SP Frauen
- Verantwortlicher / Verantwortliche Fraktion
- Presseverantwortliche / Presseverantwortlicher (Medien, Infoheft, Webseite)

Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die SP Meiringen-Oberhasli nach aussen. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, des Amtes des Kassiers oder der Kassiererin und des Sekretärs oder der Sekretärin.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

In der Regel sind im Vorstand mit beratender Stimme vertreten:

- die Gemeinderäte / Gemeinderätinnen der Sektion
- Grossräte / Grossrätinnen der Sektion Meiringen-Oberhasli
- Kommunale, kantonale und eidgenössische Mandatsträger der Sektion Meiringen-Oberhasli

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 9a Aufgaben des Vorstand

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören in erster Linie:

- Erstellen der Jahresplanung zuhanden der Sektionsversammlung
- Fristgerechtes einberufen der Hauptversammlung und der ausserordentlichen Hauptversammlung
- Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- Kontakte zu den übrigen Parteiorganisationen
- Vorbereitung und Leitung der Sektions- und Hauptversammlungen
- Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets
- beantragen von Mitgliederausschlüssen

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 9b Austritt aus dem Vorstand

Austritte aus dem Vorstand müssen dem Präsidenten mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 10 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung der Sektions- und Fraktionskasse und, vergleichen diese mit dem Budget. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 11 Mittel

Die SP Meiringen-Oberhasli bezieht ihre Mittel aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus den Mandatssteuern, aus ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus Spenden.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten und sind im Anhang 2 zu diesen Statuten dokumentiert.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 11a Rechnungsversand Sektion:

- Die Rechnungen der Mitgliederbeiträge werden im November des Vorjahres versandt
- Alle Mitglieder, welche bis Ende Januar bezahlt haben, werden als Aktivmitglied nach Bern gemeldet
- Alle Mitglieder welche später bezahlt haben werden als Sympathisantin/Sympathisant geführt
- Ende Januar wird durch den Kassier eine Mahnung für alle säumigen Zahler versandt, mit einer letzten Frist bis Ende März

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 11b Rechnungsversand Fraktion:

- Die Rechnungen der Fraktionsbeiträge werden im Februar versandt
- Säumige Zahler werden ein erstes mal im Juni und ein zweites mal im Dezember gemahnt
- Mitglieder, welche den Fraktionsbeitrag nicht bezahlen, werden bei Neuwahlen nicht mehr durch die Partei unterstützt

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 12 Haftung

Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit

ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 13 Verwendung des Sektion- und Fraktionsvermögens

Das Sektionsvermögen, wird eingesetzt um:

- Laufende Kosten abzudecken
- Mitgliederbeiträge an Bund, Kanton, Regionalverband und allfällige „Wahlzehner„ zu bezahlen
- Wahlkämpfe (Gemeinderat/Grossrat/Nationalrat) mit maximal 1/3 des Sektionsvermögen zu finanzieren
- für jede Wahl wird ein separates Wahlbudget erstellt

Das Fraktionsvermögen, wird eingesetzt um:

- einmal jährlich einen Anlass für alle Fraktionsmitglieder zu gestalten
- Wahlkämpfe (Gemeinderat/Grossrat/Nationalrat) mit maximal 2/3 des Fraktionsvermögens zu finanzieren
- für jede Wahl wird ein separates Wahlbudget erstellt

Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP des Kantons Bern zu.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 14 Parteilose in politischen Ämtern

Der Umgang mit Parteilosen ist im Anhang 1 geregelt.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 15 Zusätzliche Regelung

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern sinngemäss.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der SP Kanton Bern in Kraft.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Anhang 1

Parteilose in politischen Ämtern der Gemeinden

Generell gilt äusserste Zurückhaltung beim Aufstellen von Parteilosen Kandidaten und Kandidatinnen. Werden dennoch Parteilose auf Wahllisten portiert, müssen sie Anhang 1 dieser Statuten vollumfänglich anerkennen und haben folgende Rechte und Pflichten.

Rechte

Generell haben Parteilose dieselben Rechte wie Sektionsmitglieder.

- Parteilose werden auf der Mitgliederliste der Sektion Meiringen-Oberhasli als Sympathisantin/Sympathisant geführt
- Sie werden mit Druckerzeugnissen der Sektion bedient
- Sie werden zu Sektions- und Hauptversammlungen eingeladen
- Sofern Sie in die Exekutive der Gemeinde (Gemeinderat / Gemeinderätin) gewählt wurden, werden Sie zu Vorstandssitzungen der Sektion eingeladen, haben jedoch nur beratende Stimme

Pflichten

Generell haben Parteilose dieselben Pflichten wie Sektionsmitglieder.

- Parteilose bezahlen dieselben Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern wie Aktiv- und Freimitglieder der SP Sektion Meiringen-Oberhasli (Siehe Anhang 2)
- Parteilose welche in die Exekutive der Gemeinde (Gemeinderat / Gemeinderätin) gewählt wurden, verpflichten sich, innerhalb eines Jahres, der SP Sektion Meiringen-Oberhasli beizutreten und deren Statuten anzuerkennen
- Parteilose welche in eine Kommission der Gemeinde gewählt wurden, verpflichten sich, innerhalb einer Legislaturperiode (4 Jahre), der SP Sektion Meiringen-Oberhasli beizutreten und deren Statuten anzuerkennen
- Alle Parteilosen müssen obligatorisch an 2 Sektionsversammlungen und an der Hauptversammlung über die Inhalte / Schwerpunkte im Gemeinderat und/oder den Kommissionen Bericht erstatten
- Parteilose welche sich auf SP Wahllisten aufstellen lassen, erklären mit Ihrer Unterschrift, Anhang 1 der Statuten der SP Meiringen-Oberhasli vollumfänglich anzuerkennen

[zurück zum Seitenanfang](#)

Anhang 2

Mitgliederbeiträge

Die ausserordentliche Hauptversammlung vom 21. Oktober 2003 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

- Aktiv- und Freimitglieder Fr. 120.00 pro Person und Jahr
- Ehepaare Fr. 100.00 pro Person und Jahr

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis eine Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Mandatssteuern

Die ausserordentliche Hauptversammlung vom 21. Oktober 2003 hat folgende Mandatssteuern festgelegt. Der Fraktionsbeitrag von Personen die in ein öffentliches Amt gewählt wurden, beträgt ein Sitzungsgeld pro Jahr.

- Präsident Kommission / Gemeinderat Fr. 210.00
- Sekretär Kommission Fr. 130.00
- Mitglied Kommission Fr. 50.00

- Kreisrichter Fr. 100.00
- Grossrat Fr. 240.00

- Nationalrat Fr. 500.00

Diese Beiträge behalten ihre Geltung, bis eine Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

[zurück zum Seitenanfang](#)